



Auskunftsformular

für die Beurteilung der Studiengebührenpflicht oder Studiengebührenfreiheit
Internationaler Studierender gemäß § 5 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG)

| | |
|---------------------------|--|
| Bewerber/- Matrikelnummer | |
|---------------------------|--|

| | |
|-----------------------------|--------------|
| Nachname, Vorname | Geburtsdatum |
| E-Mail | Studiengang |
| Abschluss (Bachelor/Master) | |

Ab dem Wintersemester 2017/18 erheben die Hochschulen für das Land Baden-Württemberg Studiengebühren von Internationalen Studierenden in Höhe von 1.500 Euro je Semester. Nach § 3 LHGebG sind Internationale Studierende gebührenpflichtig, die keine Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates besitzen.

Als Internationaler Studierender sind Sie grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Gesetz sieht jedoch Ausnahmefälle vor, in denen Internationale Studierende nicht gebührenpflichtig sind. Erfüllen Sie diese und weisen uns dies rechtzeitig vor der Immatrikulation oder Rückmeldung durch entsprechende Unterlagen nach, müssen Sie die Studiengebühr für Internationale Studierende nicht bezahlen.

Nur wenn eine der hier genannten Ausnahmen auf Sie zutrifft, drucken Sie bitte dieses Formular aus, beantworten die unten genannten Fragen und reichen dieses Formular und die dazu notwendigen Nachweise bei der Pädagogischen Hochschule Weingarten im Studierendensekretariat ein:

- Ich bin Familienangehörige(r) einer/eines EU- oder EWR-Bürgerin/Bürgers, die/der sich Deutschland aufhält und nach § 2 Absatz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU

freizügigkeitsberechtigt ist

„Familienangehörige“ in diesem Sinne sind:

- a) Ehegatten
- b) Lebenspartner in einer eingetragenen Partnerschaft in einem der EU-EWR-Herkunftsländer, wenn dort die Partnerschaft der Ehe gleichgestellt ist.
- c) Kinder

➔ Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 LHGebG –Nachweis:

Bei Ehegatten, Lebenspartner und Kinder bis 21 Jahre:

- Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte gemäß § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU

Bei Kindern von EU-Bürgern, die über 21 Jahre alt sind und Unterhalt erhalten:

- Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte gemäß § 5 Freizügigkeitsgesetz/EU

Bei Kindern von EU-Bürgern, die über 21 Jahre alt sind und keinen Unterhalt erhalten:

- Identitätskarte oder Pass des EU-Elternteils (in Kopie)
- Meldebescheinigung des Elternteils
- Meldebescheinigung über Wohnsitz bei Eltern bis zum 21. Lebensjahr
- Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung ggf. Aufenthaltskarte

Ich wohne bereits in Deutschland und habe einen der folgenden Aufenthaltsstatus

Bitte geben Sie Ihren entsprechenden Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitel an:

[Art und Rechtsgrundlage sind auf Ihrem Aufenthaltstitel oder der Bescheinigung über den Aufenthaltsstatus vermerkt.]

- **Niederlassungserlaubnis** nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** nach § 9a AufenthG
-Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LHGebG –
Nachweis:

- **Aufenthaltstitel Niederlassungserlaubnis bzw. Daueraufenthaltserlaubnis-EU**

- **Anerkennung im Ausland als Flüchtling** nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) und **Aufenthaltserlaubnis**, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschland berechtigt

-Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 LHGebG –

Nachweise:

- **Ausländischer Reiseausweis, der aufgrund des Abkommens vom 28. Juli 1951 ausgestellt ist oder ein entsprechender Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Papiersatz und Aufenthaltserlaubnis, die nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in Deutschlandberechtigt (dies ist in der Regel bei Aufenthaltserlaubnissen der Fall, die nicht zu einem vorübergehenden Zweck erteilt wurden, und die in der Regel für die Dauer von mehr als einem Jahr ausgestellt wurden oder seit mindestens 18 Monaten bestehen)**

- **Status als heimatloser Ausländer** nach dem Gesetz über die Rechtsstellung Heimatloser Ausländer (HAusIG) vom 25.4.1951

-Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 LHGebG –

Nachweis:

- **Bescheinigung oder Eintrag im Pass über den Status als heimatloser Ausländer nach HAusIG**

- **Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, §§ 23a, 24, 25 Abs. 1 oder 2, §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder § 104a AufenthG

- Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 1. Alt. LHGebG –

Nachweis:

- entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel oder Klebeetikett im Passersatzpapier oder Pass)
- **Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG als **Ehe/Lebenspartner/Kind** eines Ausländers mit **Niederlassungserlaubnis**
 - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 2. Alt. LHGebG -

Nachweis:

- entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel oder Klebeetikett im Passersatzpapier oder Pass) und Niederlassungserlaubnis des Ehegatten/Lebenspartners/der Eltern
- Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
- Beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
- **Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 3 oder 4 Satz 2 oder Abs. 5 oder § 31 AufenthG und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet.
 - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 6, 1. Alternative LHGebG –

Nachweis:

- entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronischer Aufenthaltstitel oder Klebeetikett im Passersatzpapier oder Pass) und Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland
- **Aufenthaltserlaubnis** nach §§ 30 oder 32 bis 34 AufenthG als Ehe/Lebenspartner/Kind eines Ausländers **mit Aufenthaltserlaubnis** und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet besteht
 - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 6, 2. Alternative LHGebG –

Nachweis:

- entsprechende Aufenthaltserlaubnis (elektronische Aufenthaltstitel oder Klebeetikett im Passersatzpapier oder Pass) und
- Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland
- Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung oder
- Beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
- **Duldung** und Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Inland
 - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 LHGebG -

Nachweis:

- Duldung (Pass mit Vermerk über Duldung oder Bescheinigung über Duldung nach § 60 a AufenthG) und Bescheinigung der Ausländerbehörde über mindestens 15 Monate ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt im Inland

- Ich habe mich insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten und war in Deutschland fünf Jahre rechtmäßig erwerbstätig

- Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 LHGebG -

Nachweis:

- Formular über Berufstätigkeit und Steuerbescheide über den gesamten Zeitraum
 - Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
 - Aufenthaltstitel während der Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland
- Ein Elternteil von mir hat sich während der letzten 6 Jahre vor Beginn des Studiums insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten und war in Deutschland drei Jahre rechtmäßig erwerbstätig
 - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 LHGebG –
 - Nachweis:**
 - Beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung und
 - Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils und Steuerbescheide des arbeitenden Elternteils über den gesamten Zeitraum
 - Nachweis des Arbeitsgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
 - Aufenthaltstitel während der Zeit der Erwerbstätigkeit in Deutschland

- Ich habe bereits ein Bachelor- und ein Masterstudium in Deutschland abgeschlossen
- Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG –

Nachweis:

- Beglaubigte Kopien der beiden deutschen Studienabschlüsse
- Ich habe bereits einen Staatsexamens- oder einen Diplom- oder einen Magisterabschluss in Deutschland erworben
 - Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 LHGebG –
 - Nachweis:**
 - beglaubigte Kopie des deutschen Studienabschlusses
- Ich habe die Schweizerische Staatsangehörigkeit und bin Arbeitnehmer in Deutschland oder ich bin Familienangehöriger eines in Deutschland tätigen Arbeitnehmers mit Schweizerischer Staatsangehörigkeit

- Ausnahme nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 2. September 2001 –

Nachweis:

- Aufenthaltserlaubnis, eigene oder der/des Familienangehörigen
- Formular über Berufstätigkeit ggf. der Eltern und Steuerbescheide über den gesamten Zeitraum

- Nachweis des Arbeitgebers (wenn aktuelle Steuerbescheide noch nicht vorgelegt werden können)
 - ggf. beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
 - ggf. beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
- Ich habe die türkische Staatsangehörigkeit und wohne ordnungsgemäß bei meinen Eltern in Deutschland, welche dort ordnungsgemäß beschäftigt sind oder waren, und falle nicht bereits unter eine der oben genannten Ausnahmen und habe keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung
- Ausnahme nach dem Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation (EWG/Türkei) –

Nachweis:

- Meldebescheinigung/Meldeauskunft über Wohnsitz bei den Eltern bis zum Beginn der Ausbildung
- beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde mit vollständiger und beglaubigter deutscher Übersetzung
- Formular über Berufstätigkeit eines Elternteils und Steuerbescheide des arbeitenden Elternteils über den angegebenen Zeitraum

Hinweis: Bitte schicken Sie das unterschriebene Formular mit den entsprechenden Dokumenten bis zum genannten Termin per Post an:

Pädagogische Hochschule Weingarten
Studierendensekretariat
Kirchplatz 2
88250 Weingarten

Ohne Einreichung der genannten Unterlagen in der geforderten Form kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Sollten wir keine Unterlagen von Ihnen erhalten, die eine Ausnahme von der Gebührenpflicht nach § 5 LHGebG begründen, gehen wir davon aus, dass Sie als Internationale(r) Studierende(r) gebührenpflichtig sind.

Mitwirkungspflichten:

Sie sind nach § 10 Absatz 1 Satz 3 LHGebG verpflichtet, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ausnahme, Befreiung oder Ermäßigung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

Ich erkläre, dieses Formular wahrheitsgemäß ausgefüllt und den vordruckten Text nicht verändert zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise

Dauer der Ausnahme von der Gebührenpflicht für Internationale Studierende

Sind Sie aufgrund Ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht gebührenpflichtig, gilt dies vorläufig nur für die Dauer der Gültigkeit Ihrer Aufenthaltserlaubnis. Reichen Sie daher nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis unverzüglich ein neues Auskunftsformular sowie eine beglaubigte Kopie der aktualisierten Aufenthaltserlaubnis ein. Bitte beachten Sie dabei die Rückmeldefristen. Die studiengebührenfreie Rückmeldung ist erst möglich, wenn das Formular eingereicht und bearbeitet worden ist. Wir empfehlen daher, das Folgeformular für das Sommersemester vor dem 15. Februar und für das Wintersemester vor dem 15. August einzureichen.

Bezahlung weiterer Beiträge zur Immatrikulation oder Rückmeldung

Bitte beachten Sie, dass zur Immatrikulation oder Rückmeldung folgende Beiträge auch dann bezahlt werden müssen, wenn Sie von Studiengebühren für Internationale Studierende ausgenommen sind: Studierendenwerksbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag und Studierendenschaftsbeitrag.

Rückerstattung

Die Rückerstattung bereits gezahlter Studiengebühren kommt insbesondere dann in Betracht,

- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme bis zur Immatrikulation oder Rückmeldung bereits vorlagen, aber nicht nachgewiesen werden konnten,
- wenn die Voraussetzungen für eine gesetzliche Ausnahme binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit eintreten.

Beglaubigte Kopien

Beglaubigte Kopien müssen von öffentlichen Stellen wie städtischen Ämtern (z.B. Rathaus, Bürgerbüro) oder Notaren amtlich beglaubigt sein. Beglaubigungen von anderen Stellen (z.B. AStA, Krankenversicherung) werden nicht akzeptiert.

Übersetzungen

Übersetzungen müssen von einem beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Übersetzer vorgenommen werden. Die Übersetzung muss mit Originalstempel und -unterschrift des Übersetzers bei der Hochschule vorgelegt werden.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Studiengebühren finden Sie unter <http://www.ph-weingarten.de/studierendensekretariat/studiengebuehren.php?navanchor=1010095>.

Bei Fragen können Sie sich an Helga Timm-van Bruggen unter +49 751 501-8222 oder an tvb@vw.ph-weingarten.de wenden.